Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 6 **Vorlage Nr.: 02/996/I/030/2026**

Amt:	Zentralabteilung	**Datum:**	30.04.2026/
Sachbearbeiter:	Björn Meyer	**AZ:**	

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Stadtrat Annweiler am Trifels	30.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben gemäß § 25 Gemeindeordnung (GemO) eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen der GemO der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Sie kann weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinde wichtige Fragen regeln. Derzeit gilt die Hauptsatzung der Stadt Annweiler vom 21. August 2024. Die Gültigkeit der Hauptsatzung ist zeitlich nicht begrenzt und gilt über die Wahlperiode hinaus fort. Inhaltliche und redaktionelle Anpassungen bedürfen der Änderung der Hauptsatzung durch Beschlussfassung des Stadtrates und anschließende Ausfertigung durch die Stadtbürgermeisterin sowie der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung treten die Regelungen der neuen Hauptsatzung in Kraft.
Mit der nun vorliegenden Anpassung soll die rechtlich zulässige Möglichkeit geschaffen werden, öffentliche Bekanntmachungen auch in digitaler Form vorzunehmen. Dies führt unter anderem zu größerer Flexibilität bei der Planung von Sitzungen und vermeidet zugleich die bestehenden Verteilungsprobleme des gedruckten Amtsblattes.
Die hierfür notwendigen Änderungen in § 1 der Hauptsatzung sind nachfolgend im Detail dargestellt (Änderungen gegenüber der aktuellen Hauptsatzung sind rot markiert).
Als Anlage ist der Entwurf der neuen Hauptsatzung beigefügt.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen:

~~(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Annweiler erfolgen in folgender Wochenzeitung: „Trifels-Kurier“.~~

~~Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse http://www.vg-annweiler.de.~~

(1) Bekanntmachungen der Stadt Annweiler erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „https://www.vg-annweiler.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP. Sofern

öffentliche Bekanntmachungen elektronisch erfolgen, können diese zusätzlich im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels veröffentlicht werden, wobei die elektronische Form die authentische Form ist.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

~~(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, in folgender Zeitung bekannt gemacht: „Die Rheinpfalz“~~

~~(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Sarnstall werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht:~~

~~Ortsbeirat~~	~~Standort der Bekanntmachungstafel:~~
~~Bindersbach~~	~~Anebosstraße 4~~
~~Gräfenhausen~~	~~Waldstraße 6~~
~~Queichhambach~~	~~Queichtalstraße 39~~
~~Sarnstall~~	~~Pirmasenser Straße 4~~

~~(6) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadrates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirats werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.~~

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

Stadt Annweiler am Trifels:	Rathaus, Hauptstraße 20
	Stadtwerke, Saarlandstraße 13
	Parkdeck Schwanenhof, Hauptstraße 2
	Altenstraße 16
	Friedrich-Ebert-Straße 5
	Altenstraße, Einmündung Nachtweide
	Parkplatz bei Einmündung Jakob-Buchmann-Str./ Burgenring
und in den Ortsbezirken	Bindersbach, Anebosstraße 4
	Gräfenhausen, Waldstraße 6
	Queichhambach, Queichtalstraße 39
	Sarnstall, Pirmasenser Straße 4

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Beschlussvorschlag Rat:

1. Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung ohne die §§ §§ 9, 13 und 14 zu.

 Beschluss:

2. Der Stadtrat stimmt, unter Ausschluss der Stadtbürgermeisterin nach § 22 Abs. 1 GemO dem § 9 der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung zu.

 Beschluss:

3. Der Stadtrat stimmt, unter Ausschluss der Stadtbürgermeisterin und der Beigeordneten nach § 36 Abs. 3 Nr. 5 bzw. § 22 Abs. 1 GemO den §§ 13 und 14 der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung zu.

 Beschluss:

Hinweise zur Beschlussfassung:

1. Abstimmung ohne die §§ 9, 13 und 14 der Hauptsatzung
2. Abstimmung über § 9 der Hauptsatzung unter Ausschluss der Stadtbürgermeisterin
3. Abstimmung über die §§ 13 und 14 der Hauptsatzung unter Ausschluss der Stadtbürgermeisterin und der Beigeordneten nach §36 Abs. 3 Nr. 5 bzw. § 22 Abs. 1 GemO

Gemäß § 25 Abs. 2 GemO bedarf die Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Anlagen:
Entwurf der Hauptsatzung

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.